

# INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE



ZVR-Zahl: 288458932  
 c/o Ärzte ohne Grenzen  
 Taborstraße 10, 1020 Wien  
 Tel : 0664 12 777 24  
 Mail [office@iogv.at](mailto:office@iogv.at)  
[www.iogv.at](http://www.iogv.at)

An die Präsidentin des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 16. November 2010

**Betrifft: GZ BMF-0100000/0040-VI/1/2010**

**Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Einkommenssteuergesetz 1988  
 (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, BBG 2011-2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, das sind §4 Z3 und Z4 sowie § 18 Abs. 1 Z 8 jeweils in der geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.26/2009:

## **1. Verschiebung der erstmaligen Datenübermittlung um ein Jahr (§ 18 Abs. 1 Z 8):**

Das BMF plant die erstmalige Einführung der Datenübermittlung um ein Jahr zu verschieben, um den „Spendenorganisationen zusätzlich Zeit einzuräumen, um die technische Umsetzung der für die Übermittlungspflicht notwendigen Maßnahmen vorzunehmen“.

**Wie bereits in der Stellungnahme zur Novelle des Einkommensteuergesetzes 2009 und im Prüfungsbeirat wiederholt dargelegt lehnt die IÖGV die Verpflichtung zur Übermittlung der Sozialversicherungsnummer im Zusammenhang mit dem Spendenvorgang aus folgenden Gründen ab und ersucht um Streichung des §18 Abs 1 Z 8:**

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Sozialversicherungsnummer im Zusammenhang mit dem Spendenvorgang führt zu:

### **Mehraufwand und Kosten bei den Hilfsorganisationen**

Sie wird zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und Mehrkosten führen, die zu Lasten der zentralen Aufgaben der gemeinnützigen Organisationen gehen. Besonders davon betroffen sind vor allem kleinere Organisationen, die sich überwiegend auf ehrenamtliche

# INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

[www.iogv.at](http://www.iogv.at)

Mitarbeiter/innen stützen und für die die dafür notwendigen Investitionen und der damit einhergehende Arbeitsaufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

## Verunsicherung von Spenderinnen und Spendern

Viele Menschen haben erhebliche Vorbehalte, private Daten wie die Sozialversicherungsnummer und Informationen über ihre Spenden weiterzugeben. In der Folge steht zu befürchten, dass die Spendenbereitschaft insbesondere bei älteren Menschen, welche das Gros der Privatspender/innen stellen, zurückgehen und damit die ursprüngliche Zielsetzung bei der Einführung der Absetzbarkeit konterkariert wird.

## Unklarer Verantwortung

Gänzlich ungeklärt ist die Frage nach der Verantwortung für allfällige Fehler bei der Datenübermittlung und daraus allenfalls entstehende Forderungen von Spender/innen oder von Seiten des BMF. Die Hilfsorganisationen können diese Verantwortung nicht übernehmen.

Die IÖGV schlägt deshalb vor das bestehende, einfache System, wie es auch in anderen EU-Mitgliedsländern üblich ist, beizubehalten:

- Spender/innen, die ihre Spende steuerlich absetzen wollen, geben dies im Zuge ihrer Steuererklärung an und bewahren ihre Einzahlungsbelege auf.
- Die begünstigten Hilfsorganisationen stellen ihren Spender/innen so wie bisher eine Spendenbestätigung aus.

Dieser Argumentation haben sich bisher 215 von der Spendenabzugsfähigkeit begünstigte Organisationen in einer von der IÖGV aufgelegten Petition an Finanzminister Pröll angeschlossen, darunter viele namhafte, aber noch mehr kleine gemeinnützige Vereine, welche von der geplanten Regelung besonders betroffen sind:

[http://www.iogv.at/images/doku/ioegv-petition\\_sozialversicherungsnummer.pdf](http://www.iogv.at/images/doku/ioegv-petition_sozialversicherungsnummer.pdf)

## 2. Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit um Umwelt- und Tierschutzorganisationen

Bei der Novelle des Einkommensteuergesetzes 2009 wurden die Anliegen des Umwelt- und Tierschutz von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen. Damit ist Österreich das einzige EU-Land, das diese Anliegen als weniger förderungswürdig als andere gemeinnützige Aufgaben ansieht. Finanzminister Pröll hat im Dezember 2008 eine Evaluierung und im Fall eines positiven Ergebnisses eine Erweiterung des Begünstigtenkreises auf Umwelt- und Tierschutzorganisationen für Ende 2010 in Aussicht gestellt.

Die vorläufigen Ergebnisse der Evaluierung liegen nunmehr vor: Per Oktober 2010 waren 510 mildtätige Vereine auf der Liste des BMF und weiters 364 Forschungsvereine - alle Universitäten, Museen und eine Vielzahl von Bundeseinrichtungen – in Summe rund 1.000 Einrichtungen

# INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

[www.iogv.at](http://www.iogv.at)

gen. Unter den 100 größten Spendenorganisationen Österreichs sind Umwelt- und Tierschutzorganisationen die einzigen Organisationen, die keine Spendenbegünstigung haben.

Die Organisationen spüren zunehmend die Auswirkungen durch den Ausschluss aus der Regelung: 2009 gingen ihre Spenden insgesamt um ca. 5% zurück, bedenkt man, dass die Gesamtsumme der Spenden in Österreich um 10% gestiegen ist bedeutet das einen relativen Verlust gegenüber begünstigten Organisationen um mehr als 15%. Außerdem sind Organisationen – abhängig von ihrer Finanzierungssituation – mit weiteren Nachteilen konfrontiert. So müssen Stiftungen, die seit 2009 steuerfrei an begünstigte Organisationen ausschütten können, bei Investitionen in Projekte von Umwelt- und Tierschutzorganisationen nach wie vor 25% Steuern abführen. Ein deutlicher Wettbewerbsnachteil, wenn es darum geht Unterstützung von Stiftungen zu erhalten.

Die Kosten für die Erweiterung des Begünstigtenkreises um Umwelt- und Tierschutzorganisationen würden sich auf Basis der verfügbaren Daten für 2009 auf 0,84 Mio. Euro p.a. belaufen (Umweltorganisationen 0,5 Mio Euro, Tierschutzorganisationen 0,34 Mio. Euro). Geht man davon aus, dass mit diesen 0,84 Mio. Euro „Steuerverlust“ eine Ankurbelung der Spenden für die betroffenen Organisationen um ca. 15% erreicht werden kann, würde das Mehreinnahmen für Anliegen des Umwelt- und Tierschutzes von 3,2 Mio. Euro p.a. bedeuten.

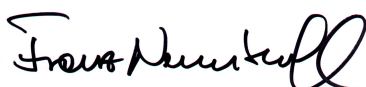
Die IÖGV schlägt daher vor §4a Z3 EstG wie folgt zu ergänzen:

## Begünstigte Zwecke sind:

- **Zwecke des Umweltschutzes im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz (BGB., 19984/491) und des Naturschutzes im Sinne des § 35 Abs.2 BAO, wobei die konkrete Tätigkeit der Körperschaft jeweils über die Förderung einzelner lokaler Anliegen hinausgeht.**
- **Zwecke des Tierschutzes im Sinne des Art. 11 Abs.1 Z8 B\_VG und des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBl. 118/2004), wobei die konkrete Tätigkeit der Körperschaft jeweils über die Förderung einzelner lokaler Anliegen hinausgeht.**

Im Namen der IÖGV und ihrer Mitglieder ersuche ich Sie unsere Vorschläge im Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014 gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



DI Franz Neunteufl

IÖGV Obmann